

112. Zur Begriffsbestimmung des im §. 211 C.P.D. vorgesehenen unabwendbaren Zufalles.

V. Civilsenat. Urt. v. 20. Januar 1883 i. S. B. (Rl.) w. W. (Bekl.)
Rep. V. 591/82.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Berufung des Klägers für unzulässig erklärt. Seine Entscheidung beruht auf folgenden thatsächlichen Prämissen:

Dem Kläger wurde das abweisende Urteil erster Instanz am 2. März 1882 zugestellt. Er suchte am 18. März das Armenrecht nach und erhielt am 31. März den ablehnenden Beschluß. Am 10. April führte er darüber Beschwerde, in Folge welcher der Beschluß aufgehoben, anderweite Prüfung angeordnet und das Armenrecht bewilligt wurde. Kläger erhielt diesen Beschluß am 27. April und legte nun unter dem 6. Mai Berufung ein mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Berufungsrichter, davon ausgehend, es fordere das Gesetz von den Parteien die Bethätigung einer gewissen Sorgfalt für Offenhaltung der zur Zustellung von Prozeßschriften notwendigen Zeit, vermißt hier eine solche Sorgfalt, indem er hervorhebt, es habe Kläger mehrmals unnötigerweise den Fortgang der Sache aufgehalten. Namentlich aber stehe ihm entgegen, daß er nach Erlangung des Armenrechtes — am 27. April — bis zum 6. Mai mit Zustellung der Berufung und des Antrages auf Wiedereinsetzung gewartet habe, obwohl er nur eine Frist von drei Tagen gehabt haben würde, wenn ihm am 31. März statt des ablehnenden ein das Armenrecht bewilligender Beschluß zugegangen wäre.

In dieser Auffassung liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung des §. 211 C.P.D. Derselbe bestimmt im Abs. 1:

„Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.“

Unter einem „unabwendbaren Zufalle“, welcher in dieser Sache in Frage steht, kann nur ein solches Hindernis verstanden werden, welches zufällig, d. h. ohne Schuld der Partei entstanden, und unabwendbar ist, d. h. durch die Thätigkeit der Partei nicht beseitigt werden kann. Bei der Prüfung, ob ein solches Hindernis vorliegt, ist sonach zunächst dessen objektive Beschaffenheit zu untersuchen. Ergiebt sich dabei, daß trotz entsprechender Diligenz der Partei die Notfrist nicht hätte eingehalten werden können, so kommt es auf das Verhalten der Partei überhaupt nicht mehr an, weil daselbe in keinem ursachlichen Zusammenhange steht zur Versäumung der Frist. Diesen Grundsatz hat der Berufungsrichter außer acht gelassen. Er befindet zwar, es sei ein durch die Sorgfalt der Partei weder zu verhinderndes noch unschädlich zu machendes Ereignis nicht vorhanden gewesen, Kläger habe vielmehr die Versäumnis der Frist wesentlich selbst verschuldet. Aber er gelangt zu dieser Feststellung lediglich infolge der Untersuchung, der er das subjektive Verhalten des Klägers unterzieht, und der Erwägung, daß dieses in mehrfacher Beziehung nachlässig gewesen sei. Gar nicht erwogen hat der Berufungsrichter, ob mit Rücksicht auf die Zeitdauer, welche die gerichtliche Behandlung der betreffenden Anträge in Anspruch genommen hat, es dem Kläger auch bei Anwendung größter Sorgfalt überhaupt möglich gewesen sein würde, die Frist einzuhalten. Es ist

auch nicht anzunehmen, es sei diese Erörterung für überflüssig erachtet worden angesichts der konkreten Umstände des Falles. Denn diese sind nicht derart, daß sie ohne weiteres und selbstverständlich die Frage entscheiden. Dem Kläger ist auf seinen Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes vom 18. März erst am 31. dess. Mts. und auf seine Beschwerde vom 10. April erst am 27. dess. Mts. ein Bescheid zugegangen. Das umfaßt zusammen einen Zeitraum von $13 + 17 = 30$ Tagen, auf dessen Abkürzung der Kläger nicht einwirken konnte, während auf der anderen Seite die fragliche Frist nur einen Monat beträgt.

Bei dieser Sachlage war die Aufhebung des angegriffenen Urtheiles und die Zurückverweisung in die Instanz geboten, um zu prüfen, ob, unabhängig von dem eigenen Verhalten des Klägers, schon in der gerichtlichen Behandlung seiner Anträge ein objektives Hindernis für die Einhaltung der Berufungsfrist vorhanden war oder nicht und demnächst von neuem zu entscheiden.“